

	BREMBO N.V.	Revision Nr. 0
	BREMSFLÜSSIGKEIT GREENANCE	Sprache: DE Revisionsdatum: 24.07.2025 Seite Nr. 1/12

Sicherheitsdatenblatt (SDB)

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 878/2020

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: **BREMSFLÜSSIGKEIT GREENANCE**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Bremsflüssigkeit.

Nicht empfohlene Verwendungszwecke: Verwendungen, die nicht als relevant gekennzeichnet sind.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

<i>Unternehmen:</i>	Brembo N.V.
<i>Adresse:</i>	Eingetragener Firmensitz: Amsterdam (Niederlande) Geschäfts- und Unternehmensadresse: Via Stezzano, 87 • 24126 Bergamo (BG) Italy +39 035 605 1111 (8.30 – 17.30 IT, EN)
<i>Telefonnummer:</i>	
<i>E-Mail-Adresse der für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person:</i>	SDS@brembo.com

1.4. Notrufnummer

<i>Notrufnummer des Unternehmens:</i>	BREMBO N.V. +39 035 605 1111 von 8:30 bis 17:30 Uhr (MEZ – Italienisch und Englisch)
---------------------------------------	---

Sollte die Person das Bewusstsein verlieren, rufen Sie bitte die einheitliche Notrufnummer 112 an.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemisches

Das Gemisch ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und ihren Änderungen nicht als gefährlich eingestuft.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Änderungen:

Gefahrenpiktogramme: Keine

Signalwörter: Keine

Gefahrenhinweise: Keine

Sicherheitshinweise: Keine

Ergänzende Gefahrenhinweise: **EUH210** Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

	BREMBO N.V.	Revision Nr. 0
	BREMSFLÜSSIGKEIT GREENANCE	Sprache: DE Revisionsdatum: 24.07.2025 Seite Nr. 2/12

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe in einer Konzentration von 0,1 Gewichtsprozent oder mehr, die bekanntermaßen

- PBT- und/oder vPvB-Stoffe gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung sind
- aufgrund ihrer endokrinen Wirkungen in die Kandidatenliste aufgenommen wurden 59(1))
- gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2100/2017 der Kommission oder der Verordnung (EU) 605/2018 der Kommission als endokrin wirksam identifiziert sind.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht relevant.

3.2. Gemische

Stoff	Konzentration % w/w (Conc. = X)	Einstufung des Stoffs oder Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Änderungen
Diethylenglykol INDEX-Nummer: 603-140-00-6 EC-Nummer: 203-872-2 CAS-Nummer: 111-46-6 REACH-Registrierungsnummer: 01-2119457857-21-XXXX	5 ≤ X < 10	Akute Toxizität 4, H302 (oral)
Reaktionsmasse aus 2-(2-(2-Butoxyethoxy)ethoxy)ethanol und 3,6,9,12-Tetraoxahexadecan-1-ol REACH-Registrierungsnummer: 01-2119531322-53-XXXX	5 ≤ X < 10	Augenschädigung 1, H318 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Augenreizung 2; H319: 20 ≤ X < 30,0 % Augenschädigung 1; H318: ≥ 30,0 %
2-(2-(2-Butoxyethoxy)ethoxy)ethanol (Menge aus der Reaktionsmasse von 2-(2-(2-Butoxyethoxy)ethoxy)ethanol und 3,6,9,12-Tetraoxahexadecan-1-ol) INDEX-Nummer 603-183-00-0 EC-Nummer 205-592-6 CAS-Nummer 143-22-6	3 ≤ X < 5	Augenschädigung 1, H318 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Augenreizung 2; H319: 20 ≤ X < 30,0 % Augenschädigung 1; H318: ≥ 30,0 %
3,6,9,12-Tetraoxahexadecan-1-ol (Menge aus der Reaktionsmasse von 2-(2-(2-Butoxyethoxy)ethoxy)ethanol und 3,6,9,12-Tetraoxahexadecan-1-ol) EC-Nummer 216-322-1 CAS-Nummer 1559-34-8	1 ≤ X < 2,5	Augenreizung 2, H319

Der vollständige Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

Das Produkt enthält außerdem die folgenden Stoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und ihren Änderungen nicht als gefährlich eingestuft sind:

- Triethylenglykolmonomethylether (CAS-Nummer: 112-35-6)
- Triethylenglykol (CAS-Nummer: 112-27-6)

Diese Stoffe sind jedoch in Abschnitt 8 dieses Sicherheitsdatenblatts aufgeführt, da für sie in bestimmten Ländern nationale Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt wurden.

Das Gemisch enthält keine weiteren relevanten Stoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und ihren Änderungen als gefährlich eingestuft sind, oder, falls vorhanden, sind diese in einer solchen Menge enthalten, dass sie gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 878/2020, nicht deklariert werden müssen.



BREMBO N.V.

Revision Nr. 0

Sprache: DE

BREMSFLÜSSIGKEIT GREENANCE

Revisionsdatum: 24.07.2025

Seite Nr. 3/12

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Falle einer Exposition sind die folgenden Erste-Hilfe-Maßnahmen zu ergreifen:

<i>Nach Einatmen:</i>	Frischluftezufuhr. Sollte sich eine Person unwohl fühlen, entfernen Sie den Patienten bitte unverzüglich aus der kontaminierten Umgebung und sorgen Sie dafür, dass er sich in einer gut belüfteten Umgebung ausruhen kann. Sollte keine schnelle Besserung eintreten, einen Arzt aufsuchen.
<i>Nach Hautkontakt</i>	Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Kontakt die Haut sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Bei Hautreizungen ärztlichen Rat einholen bzw. ärztliche Hilfe hinzuziehen.
<i>Nach Augenkontakt</i>	Augen sofort unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
<i>Nach Verschlucken:</i>	Verschlucken ist unter normalen Anwendungsbedingungen unwahrscheinlich. Sollte dies dennoch geschehen, ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kein Erbrechen herbeiführen. Ärztlichen Rat einholen und Sicherheitsdatenblatt oder Etikett vorzeigen.

In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen

Es sind keine akuten und/oder verzögerten Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptome behandeln. Bei Symptomen und Erkrankungen aufgrund des Kontakts mit dem Produkt ärztliche Hilfe hinzuziehen. Deses Sicherheitsdatenblatt und/oder das Etikett mitnehmen bzw. vorzeigen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

<i>Geeignete Löschmittel:</i>	Kohlendioxid (CO ₂), Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
<i>Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:</i>	Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Der Kontakt mit Verbrennungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein. Geschlossene Behälter, die Feuer ausgesetzt sind, sollten mit Wasser gekühlt werden. Das Löschwasser darf nicht in die Kanalisation oder in nahegelegene Oberflächengewässer gelangen. Bei Verbrennungen ist das Einatmen der Dämpfe zu vermeiden, da schädliche Gase (CO_x) freigesetzt werden können.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät tragen. Schutzhelm und vollständige Schutzkleidung sind erforderlich. Wassersprühstrahl kann zum Schutz von Personen eingesetzt werden, die an der Brandbekämpfung beteiligt sind. Es wird außerdem empfohlen, umluftunabhängige Atemschutzgeräte zu verwenden, insbesondere bei Arbeiten in geschlossenen und schlecht belüfteten Räumen und in jedem Fall bei Verwendung von halogenierten Löschmitteln (Fluobren, Solkane 123, Naf usw.). Die Behälter können mit Wasserstrahlen gekühlt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

<i>Nicht für Notfälle geschultes Personal</i>	Sich aus dem Bereich um die Verschüttung oder Freisetzung entfernen. Nicht rauchen. Maske, Handschuhe und Schutzkleidung tragen, siehe Abschnitt 8.
<i>Für Notfälle geschultes Personal:</i>	Maske, Handschuhe und Schutzkleidung tragen. Alle offenen Flammen und möglichen Zündquellen beseitigen. Nicht rauchen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Den Gefahrenbereich evakuieren und gegebenenfalls einen Fachmann konsultieren.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation, in Gewässer oder in den Boden gelangen. Bitte informieren Sie die zuständigen Behörden, wenn

verschüttetes Material in Gewässer oder in die Kanalisation gelangt ist oder den Boden oder die Vegetation kontaminiert hat.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Rückhaltung:

Das Auslaufen von Flüssigkeiten begrenzen und diese mit inertem Absorptionsmaterial (z. B. Sand, Silikagel, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Das aufgenommene Material wie in Abschnitt 13 beschrieben behandeln. In einen gekennzeichneten, verschließbaren Behälter geben und möglichst sicher entsorgen.
- Reinigung:

Den kontaminierten Bereich mit reichlich Wasser spülen. Ausgelaufene Behälter in einen gekennzeichneten Fass oder Überfass geben. Das zur Reinigung des kontaminierten Materials und des Ortes, an dem das Produkt ausgelaufen ist, verwendete Wasser nicht direkt in die Kanalisation schütten. Die geltenden örtlichen Vorschriften befolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 7,8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei sachgemäßer Verwendung und Handhabung sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Bei der Handhabung sind Methoden zu vermeiden, die Nebel oder Aerosole erzeugen. Direkter Kontakt mit dem Produkt ist zu vermeiden. Während der Handhabung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und am Ende des Arbeitstages sind die Hände zu waschen. Vor der Handhabung des Produkts ist eine Hautschutzcreme aufzutragen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sind unverzüglich auszuziehen und vor der Wiederverwendung zu waschen. Informationen zum persönlichen Schutz finden Sie in Abschnitt 8.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In der Originalverpackung dicht verschlossen aufbewahren. Geöffnete Behälter müssen sorgfältig wieder verschlossen und aufrecht gelagert werden, um ein Auslaufen zu verhindern. Nicht in offenen oder unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Die Behälter in vertikaler und sicherer Position aufbewahren, um Stürze oder Kollisionen zu vermeiden. An einem gut belüfteten Ort lagern, Feuchtigkeit vermeiden und fern von Wärmequellen und direkter Sonneneinstrahlung aufbewahren. Behälter von unverträglichen Materialien fernhalten, siehe Abschnitt 10 für weitere Details.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Das Produkt ist für Fahrzeuge bestimmt. Es handelt sich um eine Bremsflüssigkeit.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.1. Zu überwachende Parameter

EU-OEL – Europäische Grenzwerte für berufsbedingte Exposition:

Das Produkt enthält keine Stoffe, für die ein europäischer Grenzwert für berufsbedingte Exposition gilt.

Nationale Grenzwerte für berufliche Exposition:

	Diethylenglykol CAS-Nummer 111-46-6				Triethylenglykolmonomethylether CAS-Nummer: 112-35-6				Triethylenglykol CAS-Nr.: 112-27-6			
	TWA-8h		STEL-15min		TWA-8h		STEL-15min		TWA-8h		STEL-15min	
Land	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³
Australien	23	100										
Österreich	10	44	40	176								
Dänemark	2,5	11	5	22								
Deutschland (AGS)	10 (Aerosol und Dampf)	44 (Aerosol und Dampf)	40 (Aerosol und Dampf)	176 (Aerosol und Dampf)		50 (Aerosol)		100 (Aerosol)		1000 (Aerosol und Dampf)		2000 (Aerosol und Dampf)

Deutschland (DFG)	10 (Aerosol und Dampf)	44 (Aerosol und Dampf)	40 (Aerosol und Dampf)	176 (Aerosol und Dampf)		50 (Inhalierbare Fraktion und Dampf)		100 (Inhalierbare Fraktion und Dampf)		1000 (Inhalierbare Fraktion und Dampf)		2000 (Inhalierbare Fraktion und Dampf)
Irland	23	100										
Lettland		10										
Neuseeland	10 (Aerosol und Dampf)	44 (Aerosol und Dampf)	40 (Aerosol und Dampf)	176 (Aerosol und Dampf)								
Polen		10 (Inhalierbare Fraktion)										
Rumänien	115	500	184	800					114	700	163	1000
Bergbau in Südafrika	23	100										
Schweden	10	45	20	90								
Schweiz	10	44	40	176						1000 (Aerosol)		2000 (Aerosol)
Vereinigtes Königreich	44	101										

DNEL und PNEC:

Reaktionsmasse aus 2-(2-(2-Butoxyethoxy)ethoxy)ethanol und 3,6,9,12-Tetraoxahexadecan-1-ol (EG-Nummer 907-996-4)		
Nach Exposition	Art der Wirkung	DNEL – Derived No Effect Level (Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
Einatmen	Systemische Wirkung - Langzeitexposition	Keine Gefahr festgestellt
	Systemische Wirkung - Akut/Kurzzeitexposition	Keine Gefahr festgestellt
	Lokale Wirkung - Langzeitexposition	Keine Gefahr festgestellt
	Lokale Wirkung - Akut/Kurzzeitexposition	Keine Gefahr festgestellt
Dermal	Systemische Wirkung - Langzeitexposition	Keine Gefahr festgestellt
	Systemische Wirkung - Akut/Kurzzeitexposition	Keine Gefahr festgestellt
	Lokale Wirkung - Langzeitexposition	Keine Gefahr festgestellt
	Lokale Wirkung - Akut/Kurzzeitexposition	Keine Gefahr festgestellt
Augen	Lokale Wirkung	Mittlere Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)
Nach Exposition	Art der Wirkung	DNEL – Derived No Effect Level (Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
Einatmen	Systemische Wirkung - Langzeitexposition	Keine Gefahr festgestellt
	Systemische Wirkung - Akut/Kurzzeitexposition	Keine Gefahr festgestellt



BREMBO N.V.

Revision Nr. 0

Sprache: DE

Revisionsdatum: 24.07.2025

Seite Nr. 6/12

BREMSFLÜSSIGKEIT GREENANCE

	Lokale Wirkung - Langzeitexposition	Keine Gefahr festgestellt
	Lokale Wirkung - Akut/Kurzzeitexposition	Keine Gefahr festgestellt
Dermal	Systemische Wirkung - Langzeitexposition	
	Systemische Wirkung - Akut/Kurzzeitexposition	Keine Gefahr festgestellt
	Lokale Wirkung - Langzeitexposition	Keine Gefahr festgestellt
	Lokale Wirkung - Akut/Kurzzeitexposition	Keine Gefahr festgestellt
Oral	Systemische Wirkung - Langzeitexposition	Keine Gefahr festgestellt
	Systemische Wirkung - Akut/Kurzzeitexposition	Keine Gefahr festgestellt
Augen	Lokale Wirkung	Mittlere Gefahr (kein Schwellenwert abgeleitet)
Ziel		PNEC – Predicted No Effect Concentration (Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
Süßwasser		Keine Gefahr festgestellt
Meerwasser		Keine Gefahr festgestellt
Sediment (Süßwasser)		Keine Gefahr festgestellt
Sediment (Meerwasser)		Keine Gefahr festgestellt
STP - Sewage Treatment Plant (Abwasserkläranlage)		Keine Gefahr festgestellt
Luft		Keine Gefahr festgestellt
Boden		Keine Gefahr festgestellt
Sekundäre Vergiftung		Keine potentielle Bioakkumulation

8.2. Überwachung der Exposition

Während der Handhabung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen.

INDIVIDUELLE SCHUTZMASSNAHMEN, ZUM BEISPIEL PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Bei der Handhabung von Chemikalien die üblichen Sicherheitsmaßnahmen beachten. Persönliche Schutzausrüstung muss die CE-Kennzeichnung tragen, die die Einhaltung der geltenden Sicherheits-, Gesundheits- und Schutzvorschriften bescheinigt.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz: Es wird empfohlen, eine luftdichte Schutzbrille zu tragen (siehe Norm EN 166).

Körperschutz:

▪ Handschutz:

Es wird empfohlen, die Hände mit chemikalienbeständigen Handschuhen zu schützen (siehe Norm EN374-1/EN374-2/EN374-3). Bei der endgültigen Auswahl des Materials für die Arbeitshandschuhe solltest du Folgendes berücksichtigen: Verträglichkeit, Zersetzung, Ausfallzeit und Durchlässigkeit. Handschuhe müssen sofort ersetzt werden, wenn sie beschädigt sind oder Anzeichen von Verschleiß aufweisen.

Empfohlenes Handschuhmaterial:

- Für Langzeitexposition Butylkautschuk (Minstdurchbruchzeit: 480 und Mindestschichtdicke: 0,7 mm)
- Für Kurzzeitexposition (Spritzschutz) Nitrilkautschuk (Minstdurchbruchzeit: 30 und Mindestschichtdicke: 0,4 mm)

Diese Art von Schutzhandschuhen gibt's von verschiedenen Herstellern. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Auch die speziellen Arbeitsbedingungen berücksichtigen, unter denen die Handschuhe benutzt werden.

▪ Sonstige

Bei der Handhabung des Produkts wird empfohlen, einen langärmeligen Overall der Kategorie für chemikalienbeständige Berufskleidung und Sicherheitsschuhe zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344).

**BREMBO N.V.**

Revision Nr. 0

Sprache: DE

Revisionsdatum: 24.07.2025

Seite Nr. 7/12

BREMSFLÜSSIGKEIT GREENANCE**Atemschutz:**

Nur in gut belüfteten Räumen benutzen. Wenn die Grenzwerte für die berufliche Exposition nicht eingehalten werden können, sollte in Ausnahmefällen nur für kurze Zeit eine geeignete Atemschutzausrüstung getragen werden. Bei Dampfbildung Atemschutzgerät mit zugelassenem Filter (Typ A für organische Dämpfe) verwenden. Die Ausrüstung sollte der Norm EN 14387 entsprechen.

Brandgefahr:

Im Brandfall das Einatmen von Verbrennungsprodukten (COx, Nox) vermeiden.

ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION

Bitte verwenden Sie das Produkt gemäß den bewährten Arbeitspraktiken und vermeiden Sie die Freisetzung des Produkts in die Umwelt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand	Flüssig	
Farbe	Gelb bis Ambra	
Geruch	Charakteristisch	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht verfügbar	
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	> 260 °C	bei 1013,25 hPa
Entzündbarkeit	Nicht verfügbar	
Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Flammpunkt	134 °C	
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar	Das Produkt enthält keine chemischen Gruppen, die auf selbstreaktive Eigenschaften hindeuten, und die geschätzte SADT liegt nicht unter 75 °C, noch ist die exotherme Zersetzungsenergie höher als 300 J/g.
pH-Wert	7,5 – 10	bei 25 °C Konzentration 50 g/L
Kinematische Viskosität	11 mm ² /s	bei 20 °C
Löslichkeit	Löslich	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (Log-Wert)	Nicht verfügbar	Das Produkt ist ein Gemisch.
Dampfdruck	< 10 hPa	bei 20 °C
Dichte und/oder relative Dichte	1,05 - 1,07 g/cm ³ g/cm ³	bei 20 °C
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar	
Partikeleigenschaften	Nicht verfügbar	Das Produkt ist flüssig.

9.2. Sonstige Angaben

Stockpunkt -68 °C

SONSTIGE SICHERHEITSANGABEN

Angabe nicht verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Unter normalen Anwendungsbedingungen bestehen keine besonderen Risiken einer Reaktion mit anderen Stoffen.



BREMBO N.V.

Revision Nr. 0

Sprache: DE

BREMSFLÜSSIGKEIT GREENANCE

Revisionsdatum: 24.07.2025

Seite Nr. 8/12

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Anwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Einsatzbedingungen sind keine zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei thermischer Zersetzung oder im Brandfall können reizende und/oder giftige Dämpfe freigesetzt werden (CO_x, NO_x).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

AKUTE TOXIZITÄT:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATE-Gemisch, oral > 2000 mg/kg

ATE-Gemisch, inhalativ = ∞ Keine Komponenten, die als akut toxisch beim Einatmen eingestuft sind.

ATE-Gemisch, dermal = ∞ Keine Komponenten, die als akut toxisch bei Hautkontakt eingestuft sind.

Bitte beachten: „Keine Komponenten“ kann sich auf das Fehlen von Stoffen beziehen, die als akut toxisch eingestuft sind, oder auf Stoffe, deren Konzentration unter den geltenden Grenzwerten liegt.

ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/-REIZUNG:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ATEMWEGS-/HAUTSENSIBILISIERUNG:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

KEIMZELLENMUTAGENITÄT:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

KARZINOGENITÄT:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) (EINMALIGE EXPOSITION): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT - WIEDERHOLTE EXPOSITION: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht verfügbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht verfügbar

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht verfügbar

14.5. Umweltgefahren

Nicht verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtshinweise für den Anwender

Nicht verfügbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht relevant.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 2012/18/EU oder Seveso-III-Richtlinie	Keine	
Einschränkungen in Bezug auf das Produkt oder die darin enthaltenen Stoffe gemäß Titel VIII und Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und deren Änderungen	Stoff	Einträge
	Diethylenglykol (CAS 111-46-6) 2-(2-(2-Butoxyethoxy)ethoxy)ethanol (CAS 143-22-6)	75
	Die Verwendungen des Produkts fallen nicht unter die Beschränkungsbedingungen für den einzelnen Stoff.	
Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)	Keine	
Stoffe, die gemäß Titel VII und Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und deren Änderungen einer Zulassung bedürfen	Keine	
Chemikalien, die einer Ausfuhrmotifizierung unterliegen – Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (PIC) und deren Änderungen	Keine	
Persistente organische Schadstoffe (POP) – Verordnung (EU) Nr. 1021/2019 und deren Änderungen	Keine	
Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen – Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 und deren Änderungen	Keine	
Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ)	Keine	
Ausgangsstoffen für Explosivstoffe – Verordnung (EU) Nr. 1148/2019	Keine	
Drogenausgangsstoffe – Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und Verordnung (EG) Nr. 111/2005 sowie deren Änderungen	Keine	

15.2. Chemische Sicherheitsbewertung

Für das Gemisch und die im Produkt enthaltenen Stoffe wurde keine chemische Sicherheitsbewertung durchgeführt.

**BREMBO N.V.**

Revision Nr. 0

Sprache: DE

BREMSFLÜSSIGKEIT GREENANCE

Revisionsdatum: 24.07.2025

Seite Nr. 11/12

ABSCHNITT 16: Sonstige AngabenVoller Wortlaut der relevanten Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise:

Akute Toxizität, 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Augenschädigung 1	Schwere Augenschäden, Kategorie 1
Augenreizung 2	Augenreizung, Kategorie 2
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Abkürzungen:

- ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists
- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- AGS: Ausschuss für Gefahrstoffe - German Committee on Hazardous Substances
- BMD: Benchmark-Dosis
- BMDL05: untere Konfidenzgrenze der Benchmark-Dosis
- BW: Körpergewicht
- CAS-NUMMER: Chemical Abstract Service Nummer
- CE-NUMMER: Identifikationsnummer im EINECS (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe) / ELINCS (Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
- CFR: Code of Federal Regulations (USA)
- CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft - German Research Foundation
- DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
- DW: Trockengewicht
- EC50: Mittlere effektive Konzentration, bei einer Versuchspopulation
- EmS: Notfallplan
- FHSIA: Federal Hazardous Substances Labeling Act
- FIFRA: Federal Insecticide, Fungicide, and Rodenticide Act (USA)
- GHS: Global Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: International Air Transport Association Dangerous Goods Regulation (Gefahrgutvorschriften)
- IC50: Halbmaximale Hemmstoffkonzentration
- IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods (Beförderungsvorschrift für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr)
- IMO: Internationale Seeschifffahrtsorganisation
- INDEX-NUMMER: Kennnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung
- JSOH: Japan Society for Occupational Health
- LC50: Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation
- LD50: Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation
- LOAEL: Lowest Observed Adverse Effect Level
- NIOSH: National Institute for Occupational Safety and Health
- NOAEC: No Observed Adverse Effect Level
- NOEC: No Observed Effect Concentration
- NOEL: No Observed Effect Level
- OEL: Grenzwert für berufliche Exposition
- OPCW: Organisation für das Verbot chemischer Waffen
- OSHA: Occupational Safety and Health Administration
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß REACH-Verordnung
- PEC: Prognostizierte Umweltkonzentration
- PEL: Zulässige Expositionsgrenze
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
- STEL: Kurzzeitexpositionsgrenze
- TLV: Grenzwert
- TWA: Zeitlich gewichteter Mittelwert
- vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar



BREMBO N.V.

Revision Nr. 0

Sprache: DE

BREMSFLÜSSIGKEIT GREENANCE

Revisionsdatum: 24.07.2025

Seite Nr. 12/12

Wichtige Literatur:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments und ihre Änderungen
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments und ihre Änderungen
3. Verordnung (EU) Nr. 878/2020 des Europäischen Parlaments
4. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2100/2017 der Europäischen Kommission
5. Verordnung (EU) Nr. 605/2018 der Europäischen Kommission
6. IFA GESTIS Website
7. ECHA Website

Methoden zur Bewertung von Angaben:

Anwendung der Kriterien für die Einstufung in die einzelnen Gefahrenklassen oder Unterscheidungen in den Teilen 2 bis 5 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Änderungen.